

HINTERGRUND

"Ärzte sollten jetzt vorsorglich alle Praxisfahrten dokumentieren"

Von Monika Peichl

Mit einem Paket von Steuergesetzen will die Bundesregierung das Wirtschaftswachstum anschieben, aber auch "mißbräuchliche Steuergestaltungen" eindämmen. Einer der Punkte auf der Agenda ist dabei für Ärzte besonders brisant: die künftige Besteuerung des Praxiswagens.

Der Entwurf des "Gesetzes zur Eindämmung mißbräuchlicher Steuergestaltungen", das auch die Besteuerung von Geschäftswagen neu regeln soll, ist Ende 2005 vom Kabinett beschlossen worden und wird demnächst in Bundesrat und Bundestag behandelt. Durch die geplante Neuregelung soll es nicht mehr möglich sein, die private Nutzung eines Betriebsfahrzeugs durch pauschalen Ansatz von einem Prozent des Neupreises pro Monat zu besteuern, wenn der Geschäftswagen zum "gewillkürten Betriebsvermögen" gehört, also überwiegend privat gefahren wird. Greifen soll die Änderung rückwirkend ab Beginn dieses Jahres.

Betroffen sind Kollegen, die kaum Hausbesuche machen

Steuerexperten gehen davon aus, daß die Finanzverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen, und zwar bei überwiegender Anwesenheit im Betrieb oder in der Praxis und bei nur geringer auswärtiger Tätigkeit, zunächst pauschal unterstellt, daß der Geschäftswagen hauptsächlich privat genutzt wird. Die Anwendung der Ein-Prozent-Regelung soll nur noch zulässig sein, wenn das Fahrzeug zu mindestens 50 Prozent betrieblich unterwegs ist - und das muß der Fahrzeughalter beweisen.

Die geplante Änderung wird somit Ärzte betreffen, die wenige oder gar keine Hausbesuche machen. Allerdings ist derzeit noch unklar, auf welche Weise die betriebliche und die private Nutzung künftig zu erfassen sind. Der Gesetzentwurf nennt dafür die Möglichkeit, eine Kostenschätzung anzusetzen oder aber ein Fahrtenbuch zu führen.

Nach Meinung mancher Experten wird es aufs Fahrtenbuch hinauslaufen, und sie raten Ärzten daher, vorsorglich schon jetzt eines zu führen und die Patientenbesuche und andere beruflich veranlaßte Autofahrten genau zu dokumentieren. In Fällen mit hoher Privatnutzung wird empfohlen, den Wagen aus dem Betriebsvermögen zu nehmen und die Geschäftsfahrten mit dem steuerlichen Pauschalsatz von 0,30 Euro pro Kilometer geltend zu machen.

Für Landärzte könnte die neue Regelung sogar vorteilhaft sein

Rechtsanwalt Dietmar Sedlacek von der Advisa Steuerberatung in Berlin rät seinen Mandanten ebenfalls, vorsichtshalber ein Fahrtenbuch anzulegen. Er weist darauf hin, daß die Einträge detailliert, zeitnah und lückenlos sein müssen. Es reiche nicht, den Kilometerstand vor und nach der Fahrt sowie das Stichwort "Hausbesuch" einzutragen, vielmehr müsse jeweils der Patientename oder eine Patientennummer notiert werden. Elektronische Fahrtenbücher seien derzeit nicht zu empfehlen, da die

Finanzrechtsprechung dazu noch uneinheitlich sei.

Für Kollegen, die eine Landarztpraxis betreiben und dementsprechend viele Hausbesuche machen, dürfte die geplante Steuerverschärfung jedoch keine Nachteile bringen. Diese Einschätzung vertritt Dr. Bernd Alles, der als Landarzt in Großenlöder mit seinem Praxiswagen viele Kilometer zurücklegt. Er vertraue darauf, daß die Finanzverwaltung bei Ärzten auf dem Land von einer überwiegenden betrieblichen Pkw-Nutzung ausgehen werden.

Er glaubt sogar, daß Landärzte sich mit den Einzelnachweisen ihrer Fahrten besser stehen könnten als mit dem bisherigen Ein-Prozent-Ansatz für die Besteuerung des privaten Nutzungsanteils. Alles warnt die Kollegen davor, das Fahrtenbuch nachlässig zu führen, falls es tatsächlich notwendig werden sollte: "Im Zweifel holt man sich mit einem schlecht geführten Fahrtenbuch die Steuerfahndung ins Haus."

Nicht betroffen sind Ärzte hingegen von der bereits in Kraft getretenen Änderung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Steuerberatungskosten. Anders als es zunächst in den Medien hieß, sind diese Kosten weiterhin abzugsfähig, wenn es sich um Betriebsausgaben oder Werbungskosten handelt. Das betrifft Finanzbuchhaltung, Jahresabschluß, Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Ermittlung sonstiger Einkünfte. Nur das Honorar für die Bearbeitung des Mantelbogens und der "Anlage Kinder" kann jetzt nicht mehr als Sonderausgabe geltend werden.

Profitieren können Ärzte von einigen der Gesetzesvorhaben, die die Berliner Koalition heute und am morgigen Dienstag auf ihrer Klausur berät. So sollen Kosten für erwerbsbedingte Kinderbetreuung bis zu einer Summe von 1000 Euro wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzbar werden. Der genaue Entlastungsbetrag ist jedoch noch umstritten.

Aufwendungen für Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten im Privathaus sollen künftig von der Einkommensteuer abziehbar sein. Der Abzug ist begrenzt auf 20 Prozent der Ausgaben bei einem Höchstbetrag von 3000 Euro, beträgt also maximal 600 Euro, und er gilt nur für die Arbeitskosten. Voraussetzung sind die Vorlage der Rechnung und der Nachweis der Zahlung auf das Konto des Handwerkers.